Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 21 | 13. November | 2026

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

74 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Neubau zwei Hähnchenmastställe Voltlage; 4638-26 365
75 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Anlagentyp Windpark Ostercappeln, Venne (Vorwalde); 5287-26 366
76 Verordnung - Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Teutoburger Wald“ (LSG 49) im Landkreis Osnabrück vom 11. April 1994 im Gebiet der Stadt Dissen a.T.W. vom 28.09.2026 367
77 Verordnung - Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG 01) im Landkreis Osnabrück vom 12. Mai 1965 im Gebiet der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau vom 28.09.2026 370
78 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 790) 373

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

239 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück **(BEVOS GmbH)** 373
240 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der **onnecto GmbH**, Osnabrück 374
241 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld“, 6. Änderung der **Gemeinde Bad Essen** 376
242 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) der **Gemeinde Ostercappeln** 376
243 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der **Samtgemeinde Bersenbrück** vom 03. Dezember 2009 (Straßenreinigungssatzung) 379
244 Bekanntmachung der **Stadt Bad Iburg** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ortskern Glane“, 2. Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 379
245 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der **Samtgemeinde Fürstenau** 380
246 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der **Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG** 382
247 Satzung der **Gemeinde Hilter a.T.W.** über die Betreuung der Grundschulkinder in den niedersächsischen Ferien (Ferienbetreuungssatzung) 382

A. Bekanntmachungen des Landkreises

74

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit – Neubau zwei Hähnchenmastställe Voltlage; 4638-26

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304), geprüft.

Aktenzeichen:	11-vol-04638-26
Antragsteller:	Heinrich Egbers
Baugrundstück:	49599 Voltlage, Achtern Esch 6
Gemarkung:	Voltlage
Flur:	32
Flurstück(e):	33

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG
Neubau 2 Hähnchenmastställe (je 40.000 Plätze) mit Anisol Abluftreinigungsanlagen und 4 Futtermittelsilos (Stilllegung der vorhandenen Sauenhaltung (266 Sauen, 95 Sauen mit Ferkel, 1.400 Ferkel)

Geplant ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit je 40.000 Plätzen mit Anisol Abluftreinigungsanlagen und vier Futtermittelsilos. Gleichzeitig wird die vorhandene Sauenhaltung (266 Sauen, 95 Sauen mit Ferkel, 1.400 Ferkel) stillgelegt. Das geplante neue Vorhaben liegt in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Voltlage, Flur 32, Flurstück 33. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Aufgrund der beantragten Tierzahlen ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Die beantragten Vorhaben finden in Hofnähe statt. Die Neubauten werden mit Abluftreinigungsanlagen (mindestens 50 % Geruchsminderung, 70 % Staubabscheidung, mindestens 70 % Ammoniakminderung) ausgestattet. Zudem soll die vorhandene Schweinehaltung stillgelegt werden. Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen verändern sich im Vergleich zur derzeitigen Situation, überschreiten jedoch nicht die gem. TA-Luft zulässigen Immissionswerte.

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es durch die teilweise Entfernung einer Wallhecke zunächst zu einem kleinräumigen Verlust potenzieller Lebensräume. Da der überwiegende Teil der Wallhecke erhalten bleibt und an anderer Stelle neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, stehen weiterhin ausreichend Lebensräume zur Verfügung. Mittelfristig ist durch die Neuanlage von Gehölzen eine Verbesserung der Lebensraumsituation zu erwarten. Darüber hinaus führen die mit dem Vorhaben verbundenen geringeren Stickstoffemissionen zu einer zusätzlichen Entlastung der Umgebung. Insgesamt werden die nachteiligen Auswirkungen daher als unerheblich bewertet. Das Vorhaben wird in einer bereits landwirtschaftlich geprägten Landschaft errichtet.

Die in Anspruch genommenen Flächen bestehen überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Wertigkeit aufweisen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Verzicht auf zusätzliche Verkehrsflächen) werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche daher als unerheblich eingestuft.

Durch das Vorhaben entsteht eine Versiegelung von etwa 8.000 m². In diesem Bereich werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Zudem befindet sich ein Teil der betroffenen Fläche auf einem schutzwürdigen Boden (mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol). Die Eingriffe werden jedoch durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen begrenzt. Hierzu zählen insbesondere die sachgerechte weitere Verwendung des Oberbodens, die Begrenzung der Versiegelung auf das erforderliche Maß sowie die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Auf das Schutzgut Grundwasser sind nachteilige Auswirkungen grundsätzlich möglich. Das geplante Bauvorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Große Aa. Der Mengenmäßige Zustand ist gut und der chemische Zustand im Bereich Nitrat ist schlecht. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung auf den betroffenen Flächen eingeschränkt. Aufgrund der räumlich begrenzten Auswirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen wird jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet. Während der Bauphase sowie im späteren Betrieb besteht grundsätzlich das Risiko eines Austritts wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Treib- und Schmierstoffen. Bei Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie einer ordnungsgemäßen Wartung und Kontrolle der eingesetzten Anlagen und Fahrzeuge sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Für oberirdische Gewässer sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die in der Umgebung liegenden Baudenkmale Wegestationen an der Hauptstraße bzw. Recker Straße werden durch die beantragte Maßnahme nicht in ihrer Denkmaleigenschaft beeinträchtigt, da keine Sichtbeziehungen entstehen. In der Bodenkarte ist die betroffene Fläche in mindestens der Hälfte der Fläche als Tiefumbruch verzeichnet, somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodenfunde zu erwarten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hinweis: Es handelt sich, auch ohne eine UVP-Pflicht, um ein öffentliches Genehmigungsverfahren (s. auch öffentliche Bekanntmachung vom 30.09.2026).

Osnabrück, den 13.11.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

75

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit – Änderung Anlagentyp Windpark Ostercappeln, Venne (Vorwalde); 5287-26

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), geprüft.

Aktenzeichen:	11-05287-26		
Antragsteller:	WP Vorwalde GmbH		
Baugrundstück:	Ostercappeln, Engterstr.		
Gemarkung:	Venne	Venne	Venne
Flur:	21	19	19
Flurstück(e):	21/7	9/33	32/1

Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG - Änderung des Anlagentyps der WEA 1-3 auf Typ Vestas V172 7.2 MW Nabenhöhen 2 x 175m und 1 x 164m im "Windpark Ostercap-peln, Venne (Vorwalde)"

Geplant ist der Wechsel des Anlagentyps der drei WEA des genehmigten Windparks Ostercappeln, Venne (Vorwalde) (Haupt-Az. 4072-25) von ehemals Enercon E-175 EP5 E2 zu Vestas EnVentus V172. Die Standorte der WEA bleiben unverändert. Die Dimensionen ändern sich durch den neuen Anlagentyp bei der WEA 1 und 3 von 174,5 m auf 175 m Nabenhöhe, von 262 m maximaler Gesamthöhe auf 261 m und der Rotordurchmesser ändert sich von 175 m auf 172 m. Bei der WEA 2 ändern sich die Dimensionen von 162 m auf 164 m Nabenhöhe, von 249,5 m maximaler Gesamthöhe auf 250 m und der Rotordurchmesser ändert sich von 175 m auf 172 m. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträgerin ist die WP Vowalde GmbH. Für das Vorhaben ist eine standortbezoge-ne Vorprüfung des Einzelfalls gem. der § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie auf in

amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Insbesondere die schalltechnischen Immissionsrichtwerte werden auch nach Umsetzung der geplanten Änderung weiterhin bei allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.11.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Brockmann

76

Verordnung
Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Teutoburger Wald“ (LSG 49) im Land-kreis Osnabrück vom 11. April 1994 im Gebiet der Stadt Dissen a.T.W.

vom 28.09.2026.

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Dissen a.T.W. wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 11. April 1994 über das Landschaftsschutzgebiet OS 49 „Teutoburger Wald“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Stadt Dissen a.T.W. während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

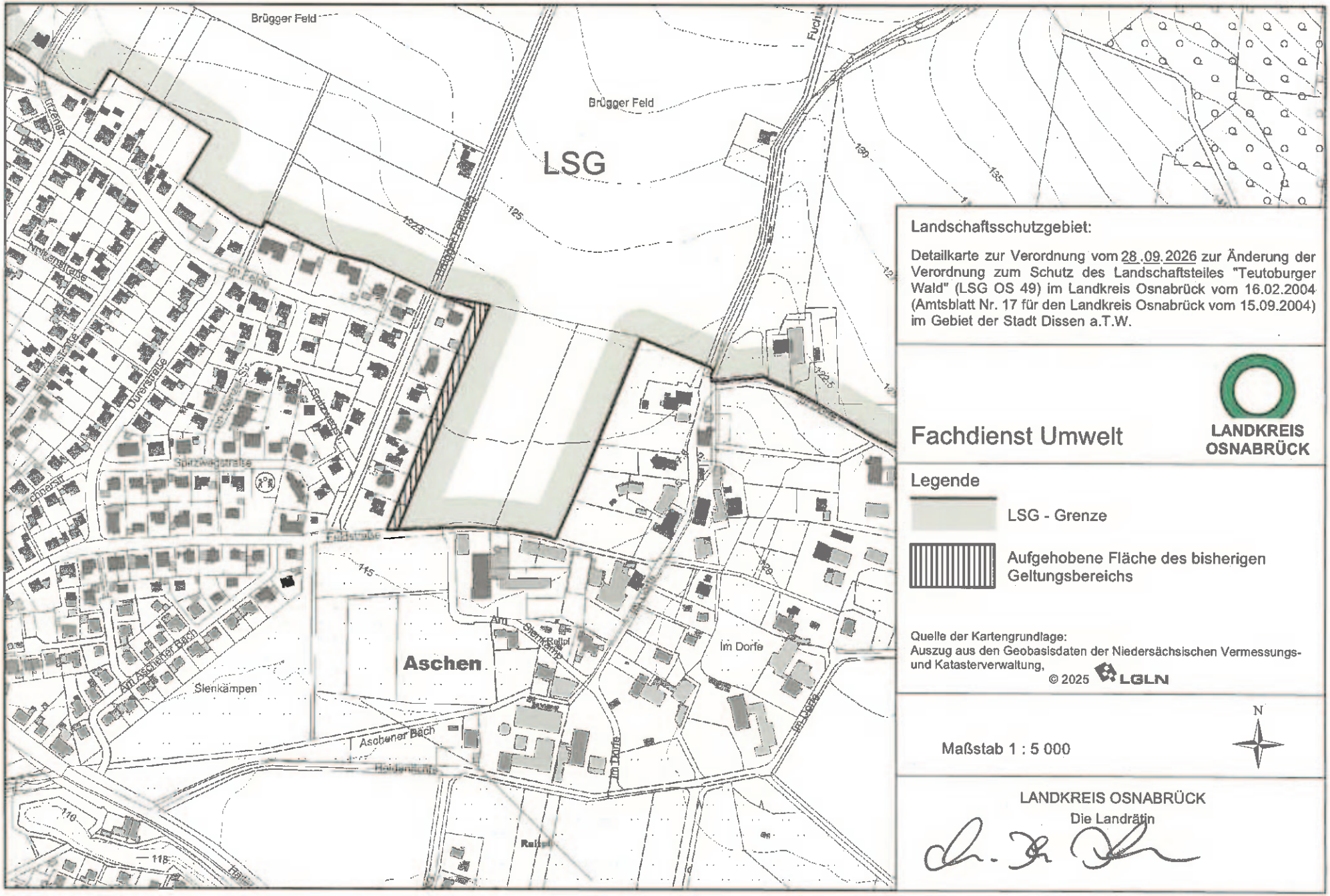
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

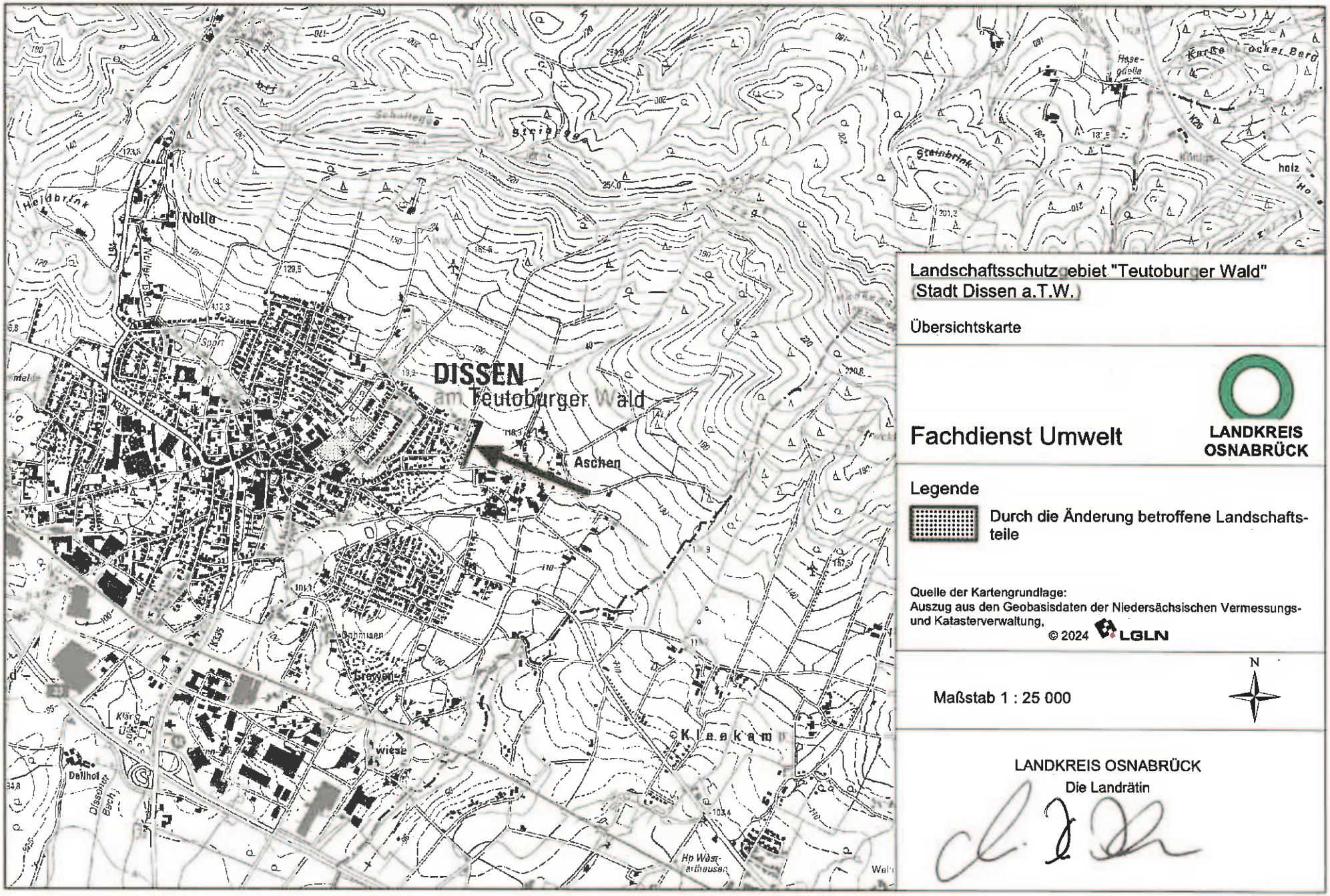
Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
(Landrätin)

(Karten siehe Seite 368 + 369)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 13. November 2026


Brügger Feld
Brügger Feld
LSG
Aschen
Im Dorfe
Sienkämpen
Aschener Bach
Haldenstraße
Falkenstraße
Sperlingstraße
Dürerstraße
Im Dorfe
Landschaftsschutzgebiet:
Detailkarte zur Verordnung vom 28.09.2026 zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Teutoburger Wald" (LSG OS 49) im Landkreis Osnabrück vom 16.02.2004 (Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Osnabrück vom 15.09.2004) im Gebiet der Stadt Dissen a.T.W.
Fachdienst Umwelt
LANDKREIS OSNABRÜCK
Legende
LSG - Grenze
Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs
Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2025 LGLN
N
Maßstab 1 : 5 000
LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin



Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald"
(Stadt Dissen a.T.W.)

Übersichtskarte

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2024 LGLN

N

Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin

77

Verordnung

Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG 01) im Landkreis Osnabrück vom 12. Mai 1965 im Gebiet der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau

vom 28.09.2026.

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Samtgemeinde Fürstenau während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

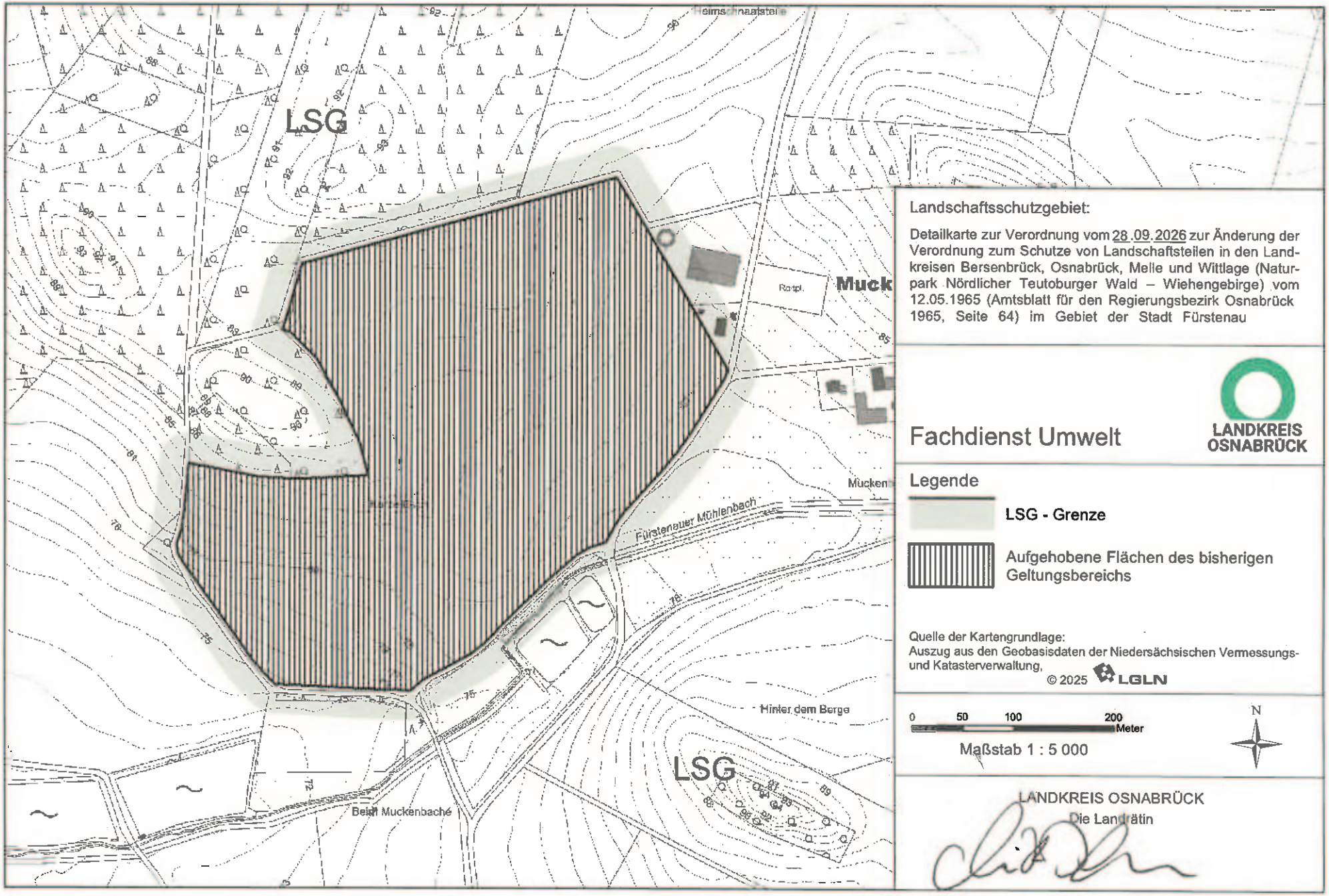
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
(Landrätin)

(Karten siehe Seite 371 + 372)



Landschaftsschutzgebiet:

Detailkarte zur Verordnung vom 28.09.2026 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64) im Gebiet der Stadt Fürstenau

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

LSG - Grenze

Aufgehobene Flächen des bisherigen Geltungsbereichs

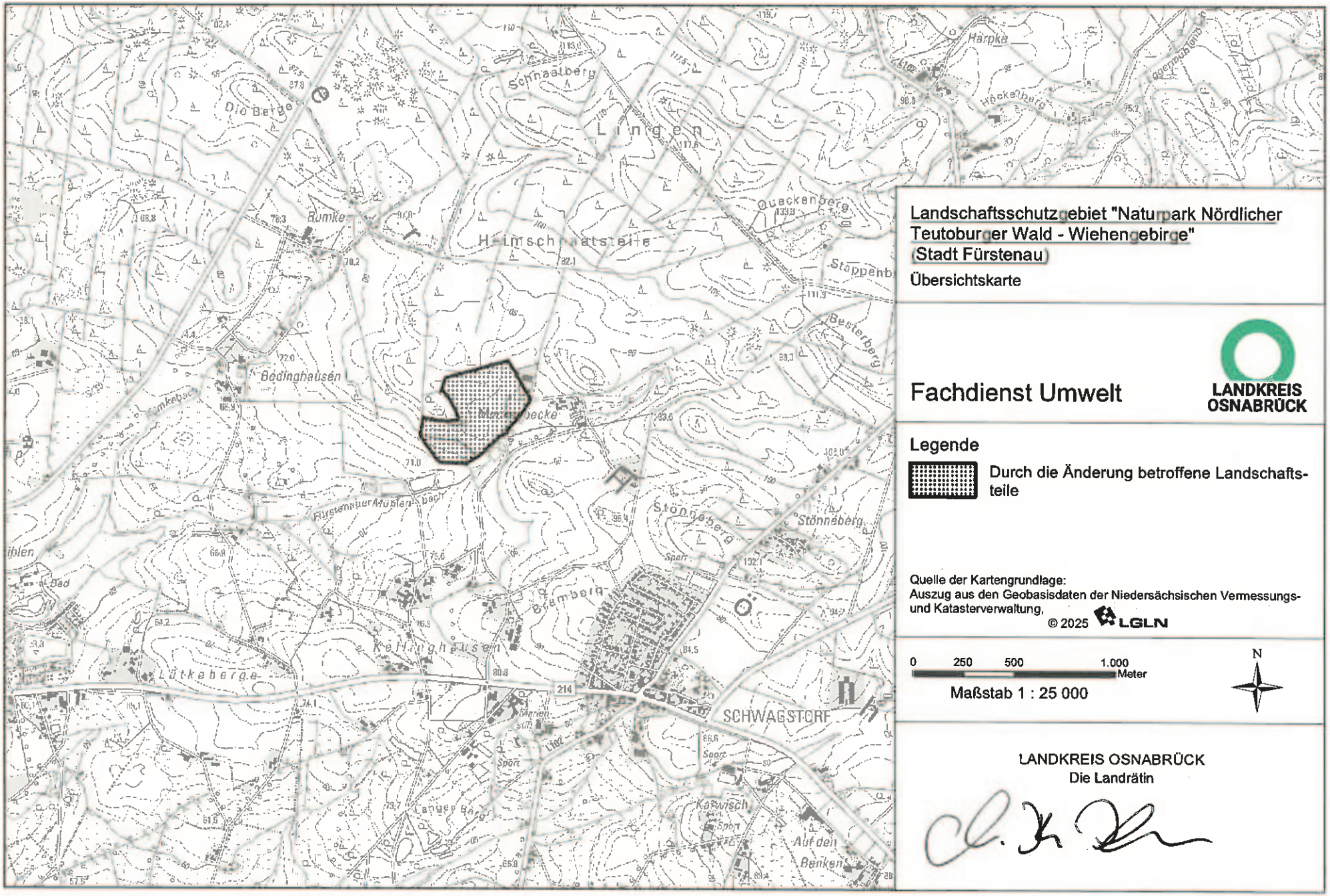
Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2025 LGLN

0 50 100 200 Meter

Maßstab 1 : 5 000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin



Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge"
(Stadt Fürstenau)

Übersichtskarte

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2025 LGLN

0 250 500 1.000 Meter

Maßstab 1 : 25 000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin

78

Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen (Nr. 790)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstausweis Nr. 790 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 02. November 2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 13. November 2026

239

Prüfung
des Jahresabschlusses 2025 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH)

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, hat mit Datum vom 6. August 2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Bohmte – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 158 Abs. 1 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften ent-

spricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können."

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 158 Abs. 1 NKomVG und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 19.08.2026

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der **Aufsichtsrat** der BEVOS GmbH hat in seiner Sitzung am 18. August 2026 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück zum 31. Dezember 2025 mit einer Bilanzsumme von 110.047.262,16 € und einem Jahresergebnis von 3.996.506,07 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Die **Gesellschafterversammlung** der BEVOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 21. September 2026 beschlossen den Jahresüberschuss 2025 mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BEVOS GmbH für das Geschäftsjahr 2025 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4709, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 22.10.2026

BEVOS GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

240

Prüfung
des Jahresabschlusses 2025 der onnecto GmbH, Osnabrück

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbh, Bremen, hat mit Datum vom 20.05.2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der onnecto GmbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der onnecto GmbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. §322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 Abs. 1 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen."

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können."

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 03.09.2026

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die **Gesellschafter** der onnecto GmbH haben in ihrem schriftlichen Beschluss vom 02.09.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 1.068.360,61 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 32.032,22 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 32.032,22 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Ingo Lemme und Herrn Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der onnecto GmbH für das Geschäftsjahr 2025 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 19.10.2026

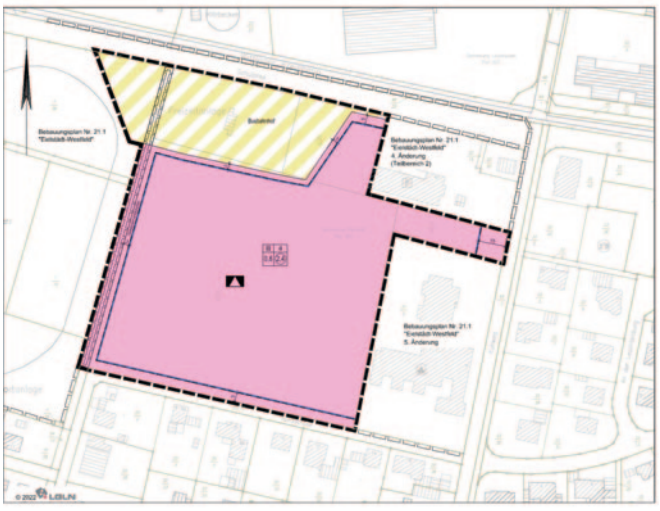
onnecto GmbH
Ingo Lemme und Peter Schone
Geschäftsführer onnecto GmbH

241

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld“, 6. Änderung der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 21.1 "Eielstädt-Westfeld“, 6. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21.1 “Eielstädt-Westfeld“, 6. Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21.1 „Eielstädt-Westfeld“, 6. Änderung gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Fachdienst Umwelt, Planen und Bauen, Lindenstr. 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.13 eingesehen werden.

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an bauleitplanung@badessen.de vereinbart werden.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann künftig über die Website der Gemeinde Bad Essen (www.badessen.de) unter dem Menüpunkt Bauen, Wohnen und Klimaschutz -> Bebauungsplan Online sowie über das zentrale Internetportal des Landes abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Nr. 1 - 3 BauGB, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Essen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 13.11.2026

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
(Siegel) Timo Natemeyer

242

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Ostercappeln

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz, NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
§ 3 Gebührenschuldner
§ 4 Gebührentarif und -höhe
§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld
§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
§ 7 Haftung
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Ostercappeln wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde vom 16.12.2015 festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1.) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

 a.) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln
 oder
 b.) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 aa.) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 bb.) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug ein gebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

 Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

 a.) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 b.) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 c.) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 d.) Einfangen von Tieren,
 e.) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 f.) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 g.) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 h.) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2.) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden

a.) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
b.) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
c.) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind,

erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3.) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1.) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner

bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2.) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1.) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2.) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene viertel Stunde erst ab der 5. Minute als viertel Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 45. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende [und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten].

(3.) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2.) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1.) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2.) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3.) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Ostercappeln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

(1.) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2.) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Ostercappeln über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.12.2002 außer Kraft.

Ostercappeln, 07.10.2026

Gemeinde Ostercappeln
(Siegel) Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Ostercappeln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.10.2026

1.	**Personaleinsatz**	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1	Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	57,24 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)**	
2.1	Lösch- und Rüstfahrzeuge (RW, LF, HLF)	271,08 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	140,94 €
2.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	63,72 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	82,08 €
2.5	Sonstige Fahrzeuge (Boot)	180,90 €

4. **Verbrauchsmaterialien, Entsorgung**
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. **Verdienstausfall**
Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. **Sonstiges**

6.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

6.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

6.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

243

9. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03. Dezember 2009 (Straßenreinigungssatzung)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) i.V.m. den §§ 7, 10 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen und Plätze, für die die Samtgemeinde Bersenbrück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, wird folgende Straße gestrichen:

Stadt Bersenbrück:
- „Grüner Weg“

§ 3
Inkrafttreten

§ 1 der Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bersenbrück, den 26.10.2026

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

244

Bekanntmachung

der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ortskern Glane“, 2. Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

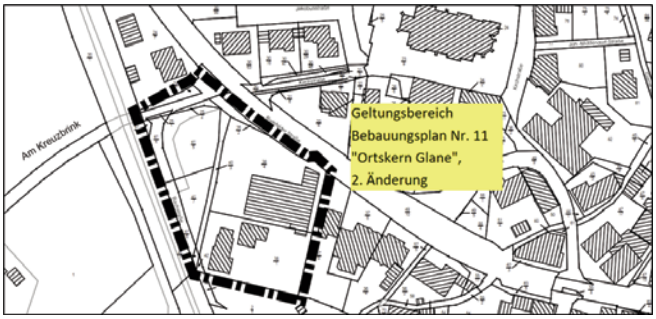
Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 11 „Ortskern Glane“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ortskern Glane“, 2. Änderung, ist die Umnutzung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche in eine zukünftige Wohnbaufläche.

Der ca. 7.300 m² große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Ostenfelde und umfasst innerhalb der Flur 4 die Flurstücke 24/1, 25/1, 25/2, 25/4, 26/2, 38/1, 38/4, 40/1, 40/3, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, und 42. Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Bielefelder Straße und westlich des nördlichen Bereichs der Bachstraße.

Das entsprechende Plangebiet ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Ortskern Glane“, 2. Änderung, gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Ortskern Glane“, 2. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 28.10.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 13. November 2026

245

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau beschlossen:

§ 1
Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

(1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.

(2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 165,00 €, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.

(3) Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § 1 Abs. 2 genannten Entschädigung 1/2 der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach § 2 Abs. 1.

§ 2
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden nach der Größe (Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerwehrschwerpunkt) der einzelnen Wehren festgesetzt. Sie betragen monatlich:

Feuerwehrschwerpunkt:	
a) Ortsbrandmeister Fürstenau	190,00 EUR
Stellvertreter/in	125,00 EUR
Feuerwehrstützpunkte:	
b) Ortsbrandmeister Berge	140,00 EUR
Stellvertreter/in	90,00 EUR
c) Ortsbrandmeister Bippen	140,00 EUR
Stellvertreter	90,00 EUR
Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung:	
d) Ortsbrandmeister Grafeld	100,00 EUR
Stellvertreter/in	65,00 EUR
e) Ortsbrandmeister Ohrtermersch/Ohrte	100,00 EUR
Stellvertreter/in	65,00 EUR
f) Ortsbrandmeister Schwagstorf	100,00 EUR
Stellvertreter/in	65,00 EUR
g) Ortsbrandmeister Vechtel	100,00 EUR
Stellvertreter/in	65,00 EUR

§ 3
Schriftführerin oder Schriftführer

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

§ 4
Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter

(1) Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.

§ 5
Gerätewartin oder Gerätewart

(1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehren erhält jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Pro Großfahrzeug	jeweils 50,00 EUR
Pro MTW u. Anhänger	jeweils 25,00 EUR.

§ 6
Jugendwartin oder Jugendwart

(1) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren erhält jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung. in Höhe von je 80,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für die stellv. Jugendwartin oder stellv. Jugendwart beträgt 40,00 EUR.

(2) Die SG-Jugendwartin oder der SG-Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

(3) Die Absätze 1 u. 2 gelten entsprechend auch für die Funktionen in den Kinderabteilungen.

§ 7
Funkwartin oder Funkwart

(1) Die Funkwartin oder der Funkwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 8
Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der

Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 9
Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart

(1) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehren erhält eine Aufwandsentschädigung jeweils von 5,00 €/PA.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die Reinigung, Wartung und Prüfung je Lungenautomat wird auf 5,00 EUR, je Atemschutzmaske auf 5,00 EUR festgesetzt.

§ 10
EDV-Wartin oder EDV-Wart

(1) Die EDV-Wartin oder EDV-Wart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

§ 11
Pressewartin oder Pressewart

(1) Die Presswartin oder Pressewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

§ 12
Kleiderwartin oder Kleiderwart

(1) Die Kleiderwartin oder der Kleiderwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 13
Kostenverteilung bei Personalunion

(1) Sollte es bei der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene eine Stellenbesetzung in Personalunion mit mehreren Personen geben, so ist die Aufwandsentschädigung gleichmäßig zu teilen.

(2) Sollte es bei der Freiwilligen Feuerwehr auf Ortsebene eine Stellenbesetzung in Personalunion mit mehreren Personen geben, so obliegt es dem Ortskommando die Verteilung zu beschließen.

§ 14
Ersatz von Verdienstausfall

(1) Für Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 33 NBrandSchG. Der Höchstbetrag des gemäß § 33 Abs 4 des NBrandSchG an selbständig Tätige zu erstattenden Verdienstausfalls wird auf 35,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt, wobei die Höchststundenzahl auf 8 Stunden begrenzt ist. Durch schriftliche Erklärung ist glaubhaft zu versichern, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Eine höhere Erstattung ist durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides oder schriftliche Erklärung eines Steuerberaters über die tatsächliche Höhe des Jahresbruttoeinkommens nachzuweisen.

§ 15
Aufwendungen für Lehrgänge

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an einem Lehrgang an den Nds. Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy teilnehmen, wird der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Für lohnabhängige Arbeitnehmer/innen sind für Lehrgangsbesuche entsprechend der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 des NBrandSchG privaten Arbeitgeber/innen die Kosten der Lohnfortzahlung zu erstatten.

Sofern kein Verdienstausfall entstanden ist, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen Erstattungsbetrag nach Abs. 2.

Dies gilt auch für Lehrgänge und Weiterbildungen, die für die Diensttätigkeit notwendig sind, wie z.B. Vollzugsbeamte beim NSI o.ä. – entsprechende Fortbildungen ohne einen klaren Dienstweg bedürfen vorab der Genehmigung des Gemeindebrandmeisters / Gemeindebrandmeisterin oder seines Stellvertreters.

(2) Für Lehrgänge wird der Höchstbetrag der Erstattung auf 100€/täglich festgesetzt.

(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Landkreis-Ebene werden die Höchstbeträge der Erstattung wie folgt festgesetzt:

a. Maschinistenlehrgang	100,00 EUR
b. Atemschutzgeräteträgerlehrgang	100,00 EUR
c. Fortbildung Technische Hilfe	80,00 EUR
d. Fortbildung Atemschutzgeräteträger	50,00 EUR
e. Gefährliche Stoffe ABC	125,00 EUR
f. CSA-Lehrgang	100,00 EUR
g. Sprechfunkerlehrgang	50,00 EUR
h. Sonstige Lehrgänge/Fortbildungen	35,00 EUR

(4) Für Tagesseminare und Lehrgänge auf Samtgemeindeebene erfolgt keine Aufwandsentschädigung, allerdings wird durch den Träger der Feuerwehr die Verpflegung sichergestellt. (Kostenrahmen pro Teilnehmer pro Tag 12,00 € incl. Getränke).

(5) Für genehmigte Dienstreisen, außerhalb des Gemeindegebietes, werden Reisekosten erstattet nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

§ 16
Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf

des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Fürstenau, den 09.10.2026

Samtgemeinde Fürstenau
Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Wübbel

246

Prüfung
des Jahresabschlusses 2025 der Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 sowie des Lageberichts 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, hat mit Datum vom 05. Mai 2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes
Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 20.08.2026

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 10.08.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Komplementärin schlägt vor, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 mit einer Bilanzsumme von 30.531.786,77 Euro, Umsatzerlösen von 2.264,40 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 196.533,34 Euro festzustellen.

2. Die Komplementärin schlägt vor, der Geschäftsführung der NATEN WindStrom GmbH als Komplementärin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG für das Jahr 2025, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 16.11. – 24.11.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Neuenkirchen, 29.10.2026

Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG
Christoph Ströer
Geschäftsführer

247

Satzung
der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Betreuung der Grundschulkinder in den niedersächsischen Ferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. §§ 11, 22, 24, 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hilter a.T.W. und dem Landkreis Osnabrück vom 13.07.2026 hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulkindern (Klasse 1 bis 4) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hilter a.T.W. zur Verfügung. In den Sommerferien können ebenso Kinder, die in dem Sommer eingeschult werden oder im Sommer das 4. Schuljahr beendet haben, an diesem Betreuungsangebot teilnehmen.

(2) Grundlage der Ferienbetreuung ist ab dem 01.08.2026 das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SGB VIII. Die Ferienbetreuung wird als Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durchgeführt. Der Anspruch auf Ganztagsförderung während der Schulferien gilt hierdurch nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII als erfüllt.

(3) Kinder mit Förder- und/oder Integrationsbedarf können an der Ferienbetreuung teilnehmen, sofern der individuelle Förder-, Betreuungs- und ggf. Pflegebedarf im Rahmen des Angebots sichergestellt werden kann und geeignetes Personal zur Verfügung steht. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den individuellen Unterstützungsbe-

darf frühzeitig anzuzeigen und bei der Bedarfsklärung mitzuwirken. Soweit erforderlich, ist eine notwendige persönliche Assistenzkraft durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

§ 2
Betreuungszeiten

(1) Die Ferienbetreuung wird in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten. Die Betreuungszeiträume werden zu Beginn eines Schuljahrs für das gesamte Schuljahr bekanntgegeben. In den Weihnachts- und Zeugnisferien, an Brückentagen und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(2) Die Betreuung wird an einem Standort in der Gemeinde angeboten.

(3) Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Auswahl: 7:30 Uhr bis 13 Uhr oder 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

(4) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise, unter verbindlicher Auswahl der Betreuungszeit, gebucht werden.

§ 3
An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeportal der Gemeinde bis spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie den jeweilig geltenden Kostenbeitrag an.

(3) Abmeldungen sind vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich oder telefonisch dem Familienservicebüro zu erklären.

§ 4
Kostenbeitragspflicht und Höhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 11 SGB VIII).

(2) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Betreuungswoche:

	7:30 Uhr – 13:00 Uhr	7:30 Uhr – 15:30 Uhr
Erstes betreutes Kind	65,00 €	85,00 €
Gleichzeitig betreutes Geschwisterkind	50,00 €	70,00 €

(3) Der Kostenbeitrag wird vor Durchführung der jeweiligen Ferienbetreuung durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb der darin genannten Frist zu zahlen. Rückständige Forderungen können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Wird die Ferienbetreuung nach erfolgter Anmeldung nicht in Anspruch genommen, erfolgt keine Erstattung des Kostenbeitrags.

§ 5
Sozialstaffelung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird der nach § 4 festgesetzte Kostenbeitrag ermäßigt, wenn das Kind oder mindestens ein Erziehungsberechtigter im maßgeblichen Bewilligungszeitraum Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld bezieht.

(2) Die Ermäßigung nach Abs. 1 beträgt 80 %.

(3) Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheids, schriftlich beim Familienservicebüro zu stellen. Die Ermäßigung wirkt ab Beginn des Bewilligungszeitraums, für den der Nachweis erbracht wird, frühestens jedoch ab Antragsstellung.

(4) Der Leistungsbezug ist durch entsprechende Leistungsbescheide nachzuweisen.

(5) Entfallen die für die Ermäßigung maßgeblichen Voraussetzungen, ist dies dem Familienservicebüro unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mitzuteilen. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen widerrufen.

§ 6
Verhältnis der Ermäßigungen

(1) Die Sozialstaffel nach § 5 und die Geschwisterermäßigung nach § 4 Abs. 2 werden nicht kumuliert. Es wird jeweils die für die Familie günstigere Regelung angewandt (Günstigerprinzip).

§ 7
Betrieb und Verpflegung

(1) Die Kinder sind spätestens bis 8 Uhr zum Betreuungsort zu bringen und spätestens zum gebuchten Ende der Betreuung dort abzuholen. Nach dem Ende der Betreuungszeit kann eine weiterführende Betreuung nicht mehr sichergestellt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind für die Verpflegung des Kindes selbst verantwortlich.

§ 8
Unterbrechung, Änderung und Ausschluss

(1) Ist das Kind an der Teilnahme gehindert, so ist dies unverzüglich dem Familienservicebüro bzw. den Betreuungskräften mitzuteilen.

(2) Kinder, die krankheitsbedingt betreuungsunfähig sind oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Nach Vorlage eines ärztlichen Attests kann ein Teilbetrag erstattet werden.

(3) Ein Ausschluss von der Ferienbetreuung kann insbesondere erfolgen, wenn erforderliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig gemacht wurden, die Teilnahmevoraussetzungen entfallen sind, der individuelle Betreuungsbedarf nicht mehr sichergestellt werden kann

oder das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung oder die Sicherheit anderer erheblich beeinträchtigt.

§ 9
Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe an die Erziehungsberechtigten.

(2) Soll eine andere Person abholberechtigt sein oder das Kind den Heimweg selbstständig antreten, ist dies von den Erziehungsberechtigten im Anmeldeverfahren ausdrücklich anzugeben. Für den Weg zur und von der Ferienbetreuung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilter, den 29.10.2026

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister
Marc Schewski

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.